

Flughafen Zürich



Schweizerischer Reisebüro-Verband
Fédération Suisse des Agences de Voyages
Federazione Svizzera delle Agenzie di Viaggi
Swiss Federation of Travel Agencies

heissen Sie willkommen

Reiserecht und Internet

Rolf Metz, Rechtsanwalt

**Die Geschichte des Reisebüros
„TravelReisen“ und von Herr
Müller, dem Unglücksraben.**

**Das Reisebüro „TravelReisen“
entdeckt das Internet und
publiziert seine Internetseite.**

Reisebüro „TravelReisen“

Wir sind spezialisiert auf:

- ⇒ Villen auf Mallorca ab CHF 300/Tag
- ⇒ Reisen nach Australien ab CHF 1999.99

Senden Sie uns ein Mail✉

Was für ein Desaster!

- Impressum
- Datenschutzerklärung
- Preisbekanntgabeverordnung (PBV)

Impressum

Adresse der für die Internetseite verantwortlichen Organisation.

Datenschutzerklärung

- Welche Daten gesammelt werden.
- Wie sie aufbereitet werden.
- Wie sie verwendet werden.

- Eidg. Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter
www.edoeb.admin.ch

Werbung mit Preisen

- Sobald Preise genannt werden, sind die Vorgaben der **Preisbekanntgabeverordnung** einzuhalten.
- Man muss die Ausschreibung spezifizieren.

- www.seco.admin.ch

Herr Meier sieht die Seite et verlangt per E-Mail eine Offerte für eine Villa auf Mallorca.

**Das Reisebüro „TravelReisen“
setzt Herr Meier sofort auf die
Mailingliste und schickt ihm
jeden Tag ein Werbemail.**

Was halten Sie davon?

SPAM

- Das Reisebüro hat kein Recht ohne die Zustimmung von Herrn Meier ihm Werbemails zu schicken.
- ⇒ Verstoss gegen Art. 3 Bst. o UWG
- ⇒ Probleme mit dem Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG)

**„TravelReisen“ findet die Seite
von „Agencia de viajes
,Engaño“.**

**Das Reisebüro „TravelReisen“
offeriert Herrn Meier die Villa für
CHF 3'000 im Tag.**

Herr Meier bucht die Villa.

**Das Reisebüro bucht die Villa
auf eigenen Namen und macht
eine Anzahlung von €20'000.**

**Aber das Reisebüro
„TravelReisen“ bekommt keinen
Voucher.**

„TravelReisen“ nimmt sofort Abklärungen vor.

Das Resultat: Die Agencia de viajes „Engaño“ besteht nicht mehr oder hat nie existiert.

Gemäss den Recherchen des ZDF nehmen die Betrügereien mit Ferienhäusern und Villa sehr stark zu.

Die Agencia de viajes „Engaño“ hatte die Villa von Boris Becker angeboten (!)

Nach diesem Reinfall entscheidet sich Herr Meier nach Australien zu gehen.

Das Reisebüro „TravelReisen“ bucht in seinem eigenen Namen bei „Australia Incoming“ ein Arrangement und kombiniert den Flug Zürich – Australien dazu. Es macht einen Pauschalpreis.

Herr Meier bucht das Arrangement.

Wenige Tage vor Abfahrt muss Herr Meier die Reise aus Krankheitsgründen annullieren. Er weigert sich die Annullierungskosten zu bezahlen.

Das Reisebüro hatte vergessen, diese in den Vertrag miteinzubeziehen.

Das Reisebüro „TravelReisen“ nimmt es auf die leichte Schulter. Australien ist weit weg.

Welche Überraschung als es eine Gerichtsurkunde vom Gericht in Zürich zugestellt bekommt.

„Australia Incoming“ hat in Zürich Klage eingereicht.

Zwei weitere Überraschungen folgen sofort:

- Das Gericht von Zürich ist zuständig.
- Das Gericht von Zürich wendet australisches Recht an!

Australisches Recht

- Internationale Verträge unterstehen dem schweizerischen internationalen Privatrecht (IPRG).
- Gemäss dem IPRG sind dem Verträge dem Recht desjenigen Landes unterstellt, in welchem der Vertragspartner, der die charakteristische Leistung erbringt, Sitz hat.
- Vorbehalten bleiben Rechtswahlklauseln.

In seiner Verzweiflung beschliesst „TravelReisen“ den süddeutschen Raum mit seiner Internetseite zu bewerben.

Mit diesem Entscheid stürzt sich „TravelReisen“ definitiv ins Verderben. Weshalb?

Das Übereinkommen von Lugano (LugÜ)

- Das Übereinkommen von Lugano regelt die Gerichtsstände bei Streitigkeiten zwischen europäischen Parteien.
- Das LugÜ schützt die Konsumenten.

Konsumentenverträge

- Der Konsument kann das Reisebüro in seinem Wohnsitzstaat oder in der Schweiz einklagen.
- Das Reisebüro muss den Konsumenten in dessen Wohnsitzland einklagen.
- Gerichtsstandsvereinbarungen im Voraus sind nicht möglich.

Klage in der Schweiz

- Klagt der Konsument das Reisebüro hier in der Schweiz ein, so wendet der Schweizer Richter das Recht des Wohnsitzstaates des Konsumenten an.
- Diese Ausführungen gelten für den Fall, dass der Konsument in dessen Wohnsitzland beworben worden ist und er von diesem aus den Vertrag abschliesst.

Schlussfolgerungen

- Das Internet ist von der technischen Seite her einfach.
- Das Internet ist von rechtlichen Seite her kompliziert.

Auf Wiedersehen

- Schweizerischer Reisebüro-Verband, Halle A Stand A325
- Flughafen Zürich, Halle B Stand B431
- präsentiert von Rolf Metz, 6614 Brissago, www.reisebuerorecht.ch, Newsletter „Travel ius“ kann gratis abonniert werden.

Benutzungshinweise

- Die in dieser Präsentation enthaltenen Informationen wurden sorgfältig zusammengestellt.
- Die Benutzung dieser Informationen erfolgt auf eigenes Risiko. Präsentator, Veranstalter, SRV, Flughafen Zürich usw. haften nicht für irgendwelche Folgen aus der Benutzung dieser Informationen.
- Lassen Sie sich von einer Fachperson beraten.
